



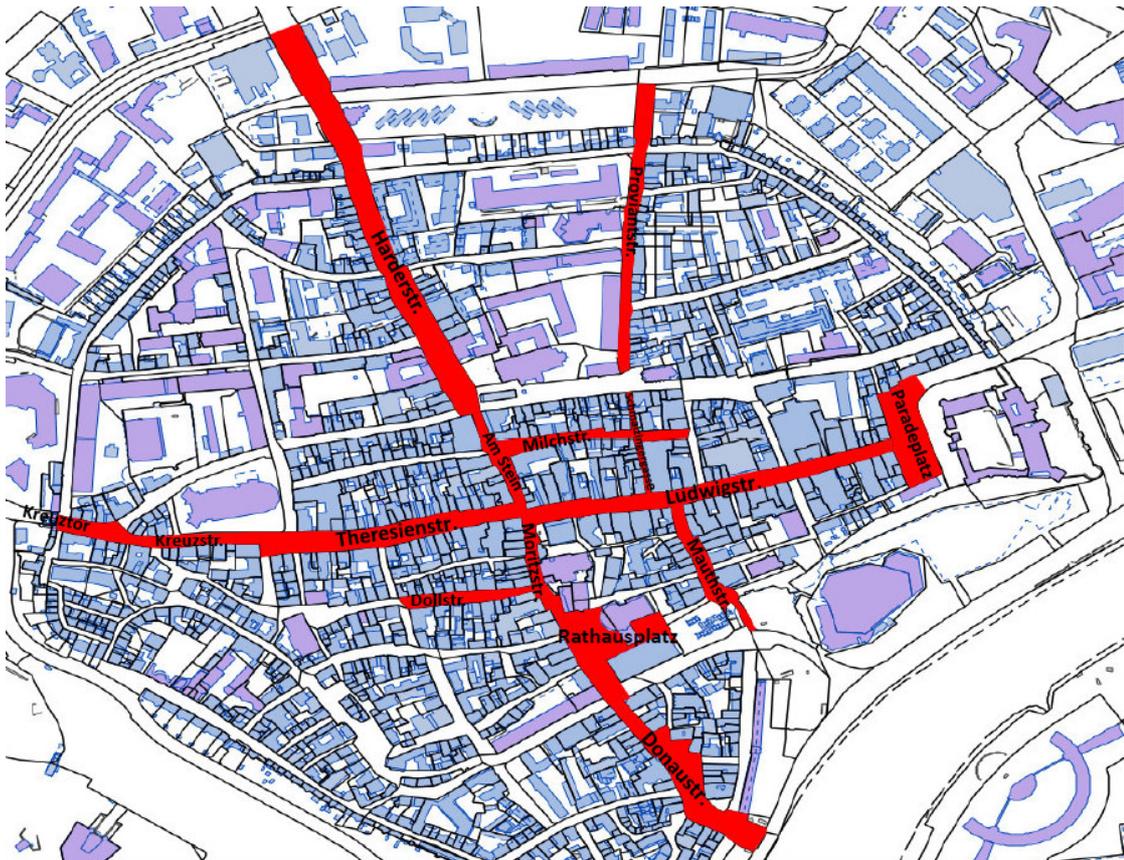
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) – Maskenpflicht

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 Nr. 1 der 13. BayIfSMV, § 28 Abs. 1 S. 1 und § 30 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes folgende

Allgemeinverfügung

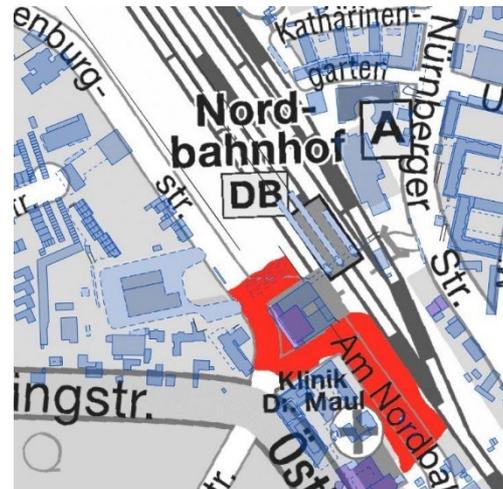
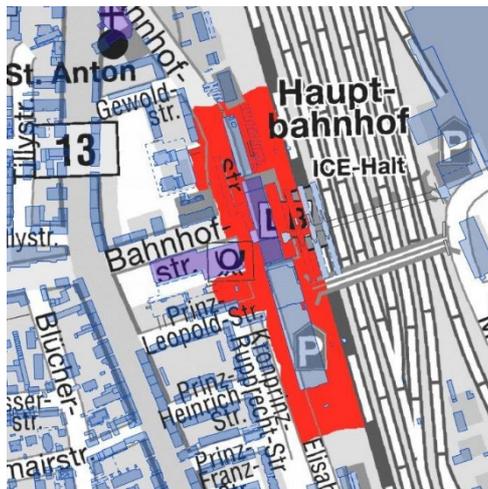
1. Die zentralen Begegnungsflächen der Ingolstädter Innenstadt werden hinsichtlich der Verpflichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (**Maskenpflicht**; § 3 Abs. 4 Nr.1 der 13. BayIfSMV) für die Stadt Ingolstadt wie folgt festgelegt (**siehe hierzu beiliegenden Plan, Anlage 1**):

- Im Bereich der Achse Donaustr. – Rathausplatz – Moritzstr. – Am Stein – Harderstr. (bis Ecke Auf der Schanz / Dreizehnerstr.), der Achse Kreuztor – Kreuzstr. – Theresienstr. – Ludwigstr. – Paradeplatz, sowie in der Mauthstraße, Dollstraße, Proviantstraße, Milchstraße, Schmalzinger gasse (vgl. insoweit die beigefügte Anlage mit entsprechender farblicher Kennzeichnung).



- Hauptbahnhof im Bereich der Bahnhofstraße
 - begrenzt durch die Lokalbahnlokomotive („Dampflok“), den Bereich gegenüber den Fahrradständern und der Fassade des IntercityHotel Ingolstadt, die Bushaltestelle „Am Hauptbahnhof“ sowie frontal zum Hauptbahnhofgebäude

- Nordbahnhof im Bereich „Am Nordbahnhof“ sowie „Hindenburgstraße“
 - begrenzt durch den Kiesparkplatz nördlich der Fahrradständer sowie die Straße „Am Nordbahnhof“ im Bereich der Bushaltestellen.



- Die Maskenpflicht der Ziffer 1 gilt im Zeitraum von 05.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Die Maskenpflicht nach Ziffer 3 bleibt hiervon unberührt. Insofern gilt immer dann Maskenpflicht, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
- Diese Pflicht erstreckt sich auf den gesamten öffentlich zugänglichen Raum, also einschließlich der Gehsteige bis zu den Hauswänden. Fahrradfahrende sind – in Bereichen in denen Fahrradfahren zulässig ist – von der Maskenpflicht befreit. Die in § 3 Abs. 1 der 13. BayIfSMV normierten Ausnahmen bleiben unberührt.

2. Deklaratorisch wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 4 der 13. Maskenpflicht in folgenden Bereichen gilt:

- Auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen einschließlich der Fahrstühle von öffentlichen Gebäuden sowie von sonstigen öffentlich zugänglichen Gebäuden.
- Auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen der Arbeitsstätten, insbesondere in Fahrstühlen, Fluren, Kantinen und Eingangsbereichen. Gleiches gilt für den Arbeitsplatz, soweit der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

3. Ergänzend zu § 3 der 13. BayIfSMV wird Maskenpflicht angeordnet, in denjenigen Bereichen, in denen Menschen dichter und/oder länger zusammenkommen.

- Infolgedessen gilt überall dort, wo ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, Maskenpflicht.
- Die in § 3 Abs. 1 der 13. BayIfSMV normierten Ausnahmen bleiben unberührt. Fahrradfahrende sind – in Bereichen in denen Fahrradfahren zulässig ist – von der Maskenpflicht befreit.

4. Die Allgemeinverfügung tritt am 07. Juni 2021, 00.00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 04. Juli 2021, 24.00 Uhr außer Kraft.

Begründung:

Aufgrund der nach wie vor bestehenden pandemischen Lage hat das Bayerische Kabinett beschlossen, die 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zu erlassen.

Die Umsetzung in der Stadt Ingolstadt erfolgt nach den gesetzten Vorgaben der jeweils gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Ziel der Maßnahmen ist es, eine erneute exponentielle Steigerung der Infektionszahlen zu verhindern und auf diesem Wege die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems aufrecht zu erhalten. Die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein überragend wichtiges Gemeingut und dient dem von staatlicher Seite im Rahmen des Möglichen sicherzustellenden Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung. Trotz der derzeit ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie herrscht in Ingolstadt nicht zuletzt aufgrund der Virus-Mutationen ein starkes und diffuses Infektionsgeschehen vor. Wichtigste Maßnahme in der kommenden Zeit bleibt es, Abstand zu halten und Kontakte zu verringern. Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands sind auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Dort wo dies nicht oder nur eingeschränkt einzuhalten ist, trägt die Maskenpflicht dazu bei, dass gesellschaftliche Leben soweit als möglich aufrechtzuerhalten.

Mehr Maske erlaubt mehr Normalität. Vor dem Hintergrund des gesamtgesellschaftlichen Willens, das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben soweit als möglich aufrechtzuerhalten, ermöglicht die Maskenpflicht in Kombination mit allgemeinen Hygieneregeln sowie Abstandsgeboten, auf noch weitreichendere Beschränkungen zu verzichten. Dauerhafte und flächendeckende Lockerungen sind nur bei niedrigem Infektionsgeschehen und der Verhinderung der Rückkehr exponentiellen Wachstums denkbar.

Ergänzend zu Ziffer 1 und 3:

Nach § 3 Abs. 4 der 13. BayIfSMV besteht Maskenpflicht auf den von der zuständigen festzulegenden zentralen Begegnungsflächen. Insbesondere dort können zahlreiche Engstellen und eine unübersichtliche Gesamtlage versetzen die Besucherinnen und Besucher der Bereiche auch nicht hinreichend sicher in die Lage eigenverantwortlich im Interesse des Eigen- sowie Infektionsschutzes zu reagieren. Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Auf diesem Wege wird die Infektionsgefahr auf das erforderliche Mindestmaß reduziert und dem Erfordernis der Klarheit und Bestimmtheit Rechnung getragen. Nicht zuletzt wird damit trotz der bestehenden Beschränkungen eine Umsetzung der für die Lockerungen des Einzelhandels erforderlichen Hygienekonzepte erst möglich. Die Maskenpflicht wird vor dem Hintergrund der Angemessenheit auf den Zeitraum von 06.00 Uhr bis 24.00 Uhr beschränkt. Mit der Geltungsdauer wird insbesondere auch den veränderten Vorgaben der 13. BayIfSMV hinsichtlich der Außengastronomie Rechnung getragen.

Aufgrund eines in Ingolstadt nach wie vor bestehenden diffusen Infektionsgeschehen, ist die Allgemeinverfügung auch infektiologisch begründet. Die Infektionszahlen sind gerade im Vergleich mit den umliegenden Landkreisen und kreisfreien Städten mehr als doppelt so hoch. Die hohe Impfquote kann dem noch nicht ausreichend entgegenwirken. In Ingolstadt liegt die rechnerische Impfquote derzeit bei 49,3% und hinsichtlich der Zweitimpfungen bei 15% (Aktuelle Daten und Informationen jeweils einsehbar unter www.ingolstadt.de/impfen) Gleichwohl ist die Beeinflussung des Infektionsgeschehens derzeit noch sehr gering. Nur etwa 20% der möglichen Ansteckungen werden vom derzeitigen Impfstatus verhindert. Insbesondere bei lediglich einfach geimpften Personen ist der Einfluss auf die Infektiosität nicht ausreichend, um Corona-Ansteckungen flächendeckend merklich zu beeinflussen. Ingolstadt hat zudem konsequent – vor allem hinsichtlich der Zweitimpfungen – auf eine klare Beachtung der Priorisierung geachtet und ältere oder ganz alte Menschen sowie besonders gefährdete Personengruppen geimpft. Dies sind überwiegend Personen, die aus Eigeninteresse ohnehin besonders darauf achten, sich nicht anzustecken und konsequent die AHA-Regelungen einhalten. Vor diesem Hintergrund haben die derzeit zweitgeimpften Personen schon grundsätzlich geringeren

Einfluss auf das Infektionsgeschehen. Die Astra-Zeneca-Sonderaktion wird Ihren Effekt erst im Juli voll entfalten, wenn 20.000 Zweitimpfungen in kurzer Zeit die Zweitimpfquote mehr als verdoppeln werden.

Gemäß § 27 der 13. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Hinblick auf die 13. BayIfSMV weitergehende und ergänzende Anordnungen treffen. Die Maskenpflicht im Hinblick auf die situationsbedingte Erforderlichkeit bei Unterschreiten des Mindestabstands, trägt dem Umstand Rechnung, dass Menschen auch außerhalb der von der generellen Maskenpflicht umfassten Bereiche, dichter und/oder länger zusammenkommen. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) soll dazu beitragen, die Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus in Situationen einzudämmen, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht durchgehend eingehalten werden kann. Mehr Maske erlaubt mehr Normalität. Vor dem Hintergrund des gesamtgesellschaftlichen Willens, das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben soweit als möglich aufrechtzuerhalten, ermöglicht die Maskenpflicht in Kombination mit allgemeinen Hygieneregeln sowie Abstandsgeboten, auf weitreichendere Beschränkungen zu verzichten. Im Vergleich zu einer generellen Maskenpflicht, erscheint es jedoch als die weniger belastende, jedoch gleich wirksame Maßnahme.

Die getroffenen Anordnungen sind gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Ergänzend zu Ziffer 4:

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog in Verbindung mit § 67 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadt Ingolstadt wird diese Allgemeinverfügung aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit (Erfordernis zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit) durch Veröffentlichung im Internet (www.ingolstadt.de/corona sowie www.ingolstadt.de/amtliche) bekannt gegeben. Im Falle des Eintretens niedriger Infektionszahlen und einer Verfestigung dieser Zahlen besteht seitens der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde stets die Möglichkeit der Anpassung von Umfang oder Geltungsdauer der Allgemeinverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:
Bayerisches Verwaltungsgericht München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

- b) Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – www.egvp.de - erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Ingolstadt

Ingolstadt, 06.06.2021

gez. Dirk Müller

Berufsmäßiger Stadtrat für Recht, Sicherheit und Ordnung